
S 4 AL 62/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 62/99
Datum	08.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 129/00 NZB
Datum	29.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Beschwerde des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08. Juli 1999 zugelassen.

II. Die Entscheidung des Sozialgerichts Leipzig über die Nichtabhilfe wird aufgehoben.

III. Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt. IV. Die Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Gründe:

I.

Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war die Aufhebung und Erstattung von Leistungen für eine berufsfördernde Bildungsmaßnahme betreffend die Zeit vom 22.01. bis zum 31.01.1998. Die Erstattungsforderung umfasst einen Betrag i. H. v. insgesamt 636,34 DM (Übergangsgeld i. H. v. 461,16 DM und Verpflegung i. H. v. 202,18 DM).

Der Kläger nahm in der Zeit vom 16.10.1995 bis zum 21.01.1998 an einer beruflichen Umschulungsmaßnahme zum Versicherungskaufmann teil. Mit

Bescheid vom 08.09.1995 und Bescheid vom 18.07.1997 wurden ihm
FÄ¶rderungsleistungen bis voraussichtlich zum 06.02.1998, lÄ¶ngstens jedoch bis
zum letzten Tag der regulÄ¶ren PrÄ¶fung, bewilligt. Am 21.01.1998 schloss der
KIÄ¶ger die UmschulungsmaÄ¶nahme mit der PrÄ¶fung zum
Versicherungskaufmann ab. Daraufhin hob die Beklagte die Leistungsbewilligung
mit Wirkung ab 22.01.1998 auf (Bescheid vom 04.03.1998, vom 09.12.1998 und
Widerspruchsbescheid vom 21.12.1998). Hieraus ergebe sich eine wesentliche
Ä¶nderung der VerhÄ¶ltnisse i. S. v. [Ä¶ 48 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
(SGB X). DiesbezÄ¶glich habe der KIÄ¶ger seine Pflicht zur Mitteilung wesentlicher
Ä¶nderungen in seinen VerhÄ¶ltnissen grob fahrlÄ¶ssig verletzt und zudem habe er
auch erkennen kÄ¶nnen und mÄ¶ssen, dass der Anspruch kraft Gesetzes
weggefallen sei. Daher lÄ¶ngen die Voraussetzungen fÄ¶r eine Aufhebung und
Erstattung gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X i. V. m. [Ä¶ 50 Abs. 1 SGB
X](#) vor.

Das Sozialgericht Leipzig (SG) hat mit Urteil vom 08. Juli 1999 die gegen die
Bescheide erhobene Klage abgewiesen. Das Urteil enthÄ¶lt keine Entscheidung
Ä¶ber die Zulassung der Berufung. Als Rechtsmittelbelehrung wurde diejenige
angefÄ¶gt, die eine zulÄ¶ssige Berufung voraussetzt.

Zu der auf den 08.07.1999, 9.00 Uhr, angesetzten mÄ¶ndlichen Verhandlung
wurde das persÄ¶nliche Erscheinen des KIÄ¶gers nicht angeordnet. Die Ladung ging
dem ProzessbevollmÄ¶chtigten des KIÄ¶gers am 21.06.1999 zu. Am 24.06.1999
ging beim SG ein Verlegungsantrag des ProzessbevollmÄ¶chtigten des KIÄ¶gers ein,
da er an diesem Tage einen anderweitigen, bereits seit Januar anberaumten,
ganztÄ¶gigen, auswÄ¶rtigen Termin habe. Hierzu teilte das SG dem
ProzessbevollmÄ¶chtigten zunÄ¶chst mit Schreiben vom 28.06.1999 mit, die
Ladung bleibe aufrechterhalten. Er werde jedoch gebeten, den anderweitigen
Termin nachzuweisen. Mit zwei Schreiben (Telefaxe) vom 30.06.1999 und vom
02.07.1999 teilte der ProzessbevollmÄ¶chtigte mit, es handele sich um die
Teilnahme an einer IHK-AbschlussprÄ¶fung als kÄ¶nftiger PrÄ¶fer zur
Einarbeitung in den PrÄ¶fungsablauf. (Die entsprechenden Faxe gingen jeweils am
01. und 02.07.1999 beim SG ein.) Das zugehÄ¶rige Schreiben der IHK Regensburg
ging am 05.07.1999 ein. Eine fÄ¶rmliche Vertagung des angesetzten Termins durch
das SG erfolgte nicht. Bei Aufruf der Sache am 08.07.1999 erschien weder der
KIÄ¶ger noch sein ProzessbevollmÄ¶chtigter. Gleichwohl verkÄ¶ndete das SG nach
Schluss der Verhandlung das o. g. Urteil.

Hiergegen hat der KIÄ¶ger durch seinen ProzessbevollmÄ¶chtigten zunÄ¶chst
entsprechend der dem Urteil beigefÄ¶gten Rechtsmittelbelehrung am 01.09.1999
Berufung eingelegt (Az.: L 3 AL 131/99). Nach einem Hinweis des Gerichts auf die
fehlende Statthaftigkeit der Berufung gem. [Ä¶ 144 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz
(SGG) hat er diese am 19.04.2000 zurÄ¶ckgenommen und
Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er hat darin eine Verletzung des Anspruchs
auf rechtliches GehÄ¶r gerÄ¶gt.

Das Sozialgericht Leipzig hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Berufung ist gem. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) zuzulassen.

Der KlÃ¤ger hat am 19.04.2000 fristgerecht innerhalb der Jahresfrist gem. [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Urteil des SG enthielt eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung. Die Berufung bedurfte gem. [Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) der Zulassung. Das SG hat jedoch keine Entscheidung Ã¼ber die Zulassung getroffen. Die angefÃ¼gte Rechtsmittelbelehrung beinhaltet keine derartige Entscheidung (st. Rspr. u. a. BSG SGb 90, 298; NZS 97, 388). Folglich wÃ¤re bei richtiger Verfahrensweise die Rechtsbehelfsbelehrung Ã¼ber die MÃ¶glichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde anzufÃ¼gen gewesen. Da dem Urteil eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigefÃ¼gt war, konnte der KlÃ¤ger innerhalb eines Jahres Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Der KlÃ¤ger hat auch einen der Beurteilung des Berufungsgerichts zugÃ¤nglichen Verfahrensmangel gerÃ¼gt. Er hat ausdrÃ¼cklich beanstandet, dass das SG trotz eines rechtzeitigen und begrÃ¼ndeten Terminsverlegungsantrages zur Sache verhandelt und den Rechtsstreit entschieden hat. Damit hat er eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r geltend gemacht. Dieser VerfahrensverstÃ¶Ã liegt auch tatsÃ¤chlich vor.

Die Entscheidung des SG ohne BerÃ¼cksichtigung des Verfahrensantrages des KlÃ¤gers ist unter VerstoÃ gegen den in [Â§ 62, 128 Abs. 2 SGG, Artikel 103 Abs. 1](#) des Grundgesetzes enthaltenen Grundsatz der GewÃ¤hrung des rechtlichen GehÃ¶rs ergangen. Der KlÃ¤ger hatte keine ausreichende Gelegenheit, sich in gesetzlich ihm zustehender Weise Ã¼ber seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten zu den streitigen Fragen im Rahmen einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu ÃuÃern. Der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r zÃ¤hlt zu den prozessualen Grundrechten. Er gewÃ¤hrt den Beteiligten u. a. das Recht, sich in Bezug auf Tatsachen und Beweisergebnisse zu ÃuÃern. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sachgemÃ¤Ãe ErklÃ¤rungen abzugeben. Auch wenn das Gericht hier nicht gem. [Â§ 111 Abs. 1 SGG](#) das persÃ¶nliche Erscheinen angeordnet hat und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass â seiner Auffassung nach â nach bisheriger Aktenlage fÃ¼r eine gerichtliche Entscheidung weitere ErklÃ¤rungen des KlÃ¤gers nicht erforderlich seien, blieb es dennoch dem KlÃ¤ger unbenommen, Ã¼ber seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten von seinem Recht auf rechtliches GehÃ¶r gerade in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Gebrauch zu machen. GegenÃ¼ber der Vorschrift, das gerichtliche Verfahren mÃ¶glichst in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung abzuschlieÃen ([Â§ 106 Abs. 2 SGG](#)), gebÃ¼hrt dem Erfordernis der GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs aus rechtsstaatlichen GrÃ¼nden der Vorrang (BSG SozR Nr. 13 zu [Â§ 106 SGG](#) sowie zuletzt BSG vom 22.08.2000 â Az.: B [2 U 15/2000 R](#) und B [2 U 13/2000 R](#)). Wenn daher erhebliche GrÃ¼nde vorliegen, muss der Termin zur GewÃ¤hrleistung des rechtlichen GehÃ¶res verlegt werden, selbst wenn die Sache zur Entscheidung reif ist und die Verlegung eine Erledigung verzÃ¶gert. Der dem SG rechtzeitig mitgeteilte, bereits zuvor anberaumte, anderweitige Termin zur Vorbereitung der IHK-PrÃ¼fung stellt einen erheblichen Grund dar. Somit war der ProzessbevollmÃ¤chtigte ohne sein Verschulden daran gehindert, den Termin des SG wahrzunehmen. Daher hÃ¤tte die Verhandlung vertagt werden mÃ¼ssen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdnr. 10a zu [Â§ 62](#)).

Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen. Dies ergibt sich hier bereits aus dem Gegenstand des Verfahrens, denn die angefochtenen Bescheide stützten sich auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X. Dem Kläger wird daher hinsichtlich einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht sowie der Kenntnis oder des Kennenmangels über den Wegfall des Anspruchs in subjektiver Hinsicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ein solcher Vorwurf entkräftet werden konnte. Auch lag hier kein Sachverhalt vor, bei dem offensichtlich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit geschlossen werden konnte. Dies war zumindest deshalb nicht der Fall, weil die Leistung möglicherweise bereits vor dem Prüfungsabschluss am 21.01.1998 erbracht worden war und der Kläger zudem ab dem 22.01.1998 Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, was ihm jedoch erst später durch Bescheid vom 16.03.1998 bewilligt wurde.

Das Beschwerdeverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt ([Â§ 145 Abs. 5 SGG](#)).

Die Entscheidung ist endgültig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024